



Anhang 1 Zusammenfassung der Umweltbelange aus Anregungen und Hinweisen aus den Verfahren gemäß § 3 (1) und 3 (2) BauGB sowie gemäß § 4 (1) und 4 (2) BauGB und deren Beachtung in der vorliegenden Planung



Stellungnahme vom Landesbetrieb Mobilität Trier (13.07.2012):

Die Hinweise bezüglich der straßeneigenen Entwässerungsanlagen, des abzuführenden Abwassers und Oberflächenwassers werden zur Kenntnis berücksichtigt.

Stellungnahme der Landes-Aktions-Gemeinschaft (22.07.2012):

Die erhöhte Gestaltungs-, Ein- und Durchgrünungsansprüche aus der Darstellung alt im Flächennutzungsplan 2012 der Verbandsgemeinde Schweich hinsichtlich der Einsehbarkeit des Plangebietes werden berücksichtigt (siehe interne Kompensationsmaßnahmen).

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Gewerbeaufsicht (24.07.2012):

Die immissionsschutzrechtlichen Gesichtspunkte hinsichtlich des landwirtschaftlichen Anwesens in südöstlicher Richtung vom Plangebiet werden berücksichtigt (siehe Anhang 3).

Stellungnahme der Struktur- und Genehmigungsdirektion Nord, Regionalstelle Wasserwirtschaft, Abfallwirtschaft, Bodenschutz (25.07.2012 und 12.07.2013):

Hinweise zur Abwasserbeseitigung und Niederschlagswasserbewirtschaftung werden berücksichtigt.

Stellungnahme der Kreisverwaltung Trier-Saarburg (10.07.2013):

Für die externe Kompensation seien Bestands- und Maßnahmenpläne vorzulegen, entsprechend denjenigen für das Bebauungsgebiet. Dieser Hinweis wurde in den vorliegenden Unterlagen in Anhang 2.4 eingearbeitet.

Es wird weiter darauf hingewiesen, dass die Kompensationsdaten der Unteren Naturschutzbehörde in digitaler Form, entsprechend den Anforderungen des Kompensationsflächenkatasters zur Verfügung zu stellen sind. Auf der Homepage der Verbandsgemeinde Schweich sind die Daten digital verfügbar.



Stellungnahme des Forstamtes Trier (30.07.2012 und 09.07.2013):

Das Forstamt Trier gibt Hinweise bezüglich der Berücksichtigung eines zu nahen Heranrückens der baulichen Anlagen an den Waldrand. Des Weiteren ist ein erforderlicher Mindestabstand von einer Baumlänge zwischen dem aufstockenden Wald und den baulichen Anlagen zu gewährleisten. Insgesamt ist ein zu nahes Heranrücken der baulichen Anlagen an den Wald zu unterlassen.

Ein Nichteingreifen in den westlich gelegenen Waldstreifen ist zu befolgen, um die Schutzfunktion Klima und den Schutzwald gegen schädliche Umwelteinwirkungen (Lärmschutz, Immissionsschutz) zu erhalten. Ebenso sollte der Waldgürtel des "Jungenwaldes" im Osten als Schutzgürtel für die angrenzende Ortslage Kenn bestehen bleiben. Diese Hinweise und Bemerkungen werden bei der Gestaltung der randlichen Grünflächen berücksichtigt.

Stellungnahme des Landesamtes für Geologie und Bergbau (01.08.2012 und 17.06.2013):

Das Landesamt für Geologie und Bergbau gibt den Vermerk hinsichtlich eines erhöhten und lokal über einzelne Gesteinshorizonten vorkommenden Radonpotenzials. Dieser Hinweis wird zur Kenntnis genommen und in Anhang 4 (Bewertung Radonpotenzial) behandelt.

Stellungnahme des NABU Region Trier und des BUND Kreisgruppe Trier-Saarburg (03.08.2012):

Es wird darauf hingewiesen, dass das geplante Vorhaben der Landwirtschaft erhebliche Produktionsflächen entziehen wird. Des Weiteren wird dem thermisch überbelasteten Moseltal ein bedeutsames Frischluftentstehungsgebiet entzogen. Die Hinweise werden zur Kenntnis genommen und bei dem Schutzgut Boden sowie Klima/Luft behandelt.

Stellungnahme der Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz (06.08.2012 und 18.06.2013):

Die Landwirtschaftskammer Rheinland-Pfalz äußert generelle Bedenken bezüglich des Planvorhabens. Das Plangebiet entsteht teilweise auf Ackerflächen, die gut bis sehr gut landwirtschaftliche Böden mit durchschnittlichen Ackerzahlen von über 40 Bodenpunkten aufweisen.



Des Weiteren sei der Betrieb Herrig von der Existenz betroffen, da im Zuge der Planung ein Flächenverbrauch einhergeht und somit hofnahe Flächen der Planung zum Opfer fallen. Die resultierenden Einschränkungen (Verkehr, Geräuschmissionen, Verunreinigungen durch Hunde) im Zuge der Planung schränken nach Angabe des Betriebsleiters die Entwicklungsfähigkeit des Aussiedlerhofes mit Schwerpunkt Acker- und Weinbau so ein, dass kein zukunftsfähiger Wirtschaftsbetrieb erhalten werden kann. Dies wird berücksichtigt und unter Anhang 6 näher behandelt.

Des Weiteren wird aufgrund der Nähe des Mischgebietes ein Immissionsgutachten vor Planerstellung und Beachtung des Bundesimmissionsschutzgesetzes als notwendig angesehen. Diesem Hinweis wird in Anhang 3 bei der Betrachtung des Gewerbelärms durch den landwirtschaftlichen Betrieb nachgegangen.

Stellungnahme U. und W. Schütz, Kenn (03.07.2013):

Es erfolgen allgemeine Hinweise zu einem angeblich unzureichenden Schutz von Natur und Umwelt. Die Anforderungen an Umwelt- und Naturschutz sind umfangreich im vorliegenden Umweltbericht inklusive der erforderlichen Folgen dargelegt.

Stellungnahme der Anlieger Alte Poststraße, Kenn (03.07.2013):

Die Regenwasserbewirtschaftung wird infrage gestellt. Die Oberflächenwasserbewirtschaftung wurde insgesamt unter Berücksichtigung der bestehenden Topografie, Niederschlagswasserspenden, Versickerung etc. nach aktuellen fachlichen Standards entwickelt, u. a. mit Rückhalteflächen am Rand des Plangebietes. Die Hinweise zu den Pflanzlisten wurden aufgenommen.

Stellungnahme M. Metzler, Kenn (03.07.2013):

In dem Grünstreifen entlang des Waldrandes (der zur forstlichen Bewirtschaftung genutzt wird) würde durch zusätzliche Asphaltierung Bodenversiegelung entstehen, der nicht bilanziert sei. Eine Asphaltierung/Versiegelung ist hier nicht vorgesehen.



Weiterhin würde zusätzlicher Lärm durch vorübergehenden Baustellenverkehr entstehen, der nicht ausreichend in der Planung berücksichtigt sei. Auf dieses Thema ist in Kap. 2.3.1, 2. Absatz ausdrücklich hingewiesen. Im Bebauungsplan können keine verkehrslenkenden Maßnahmen festgelegt werden. Bei der Größe des Baugebietes ist eine Anbindung in zwei Richtungen notwendig. Sollte es in der Poststraße zu einer übermäßigen Belastung kommen, wird die Gemeinde Kenn sich verkehrslenkende Maßnahmen vorbehalten. Dies ist jedoch nicht Inhalt des Bebauungsplanes. Im Bebauungsplan sind jedoch ausreichend Wendemöglichkeiten gegeben, sodass eine Durchfahrt zur Alten Poststraße aus verkehrstechnischen Gründen nicht erforderlich ist.